

Schul- und Hausordnung

Bischöfliches Gymnasium St. Ursula in Geilenkirchen

Alle Schüler/innen und Lehrer/innen sollen sich in unserer Schule wohlfühlen. Dies ist nur zu erreichen, wenn alle aufeinander Rücksicht nehmen, freundlich und höflich miteinander umgehen, niemand seine Rechte und Freiheiten missbraucht und Regeln sowie Vereinbarungen eingehalten werden.

I. Sicherheit und Sauberkeit

1. In den Schulgebäuden und auf dem gesamten Schulgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass er sich selbst und andere weder gefährdet noch verletzt und es nicht zu Sachschäden oder Belästigungen kommt.
2. Das Mitbringen und Konsumieren von Zigaretten, E-Liquids, Cannabis, Alkohol und sonstigen Suchtmitteln ist auf dem gesamten Schulgelände und bei allen schulischen Veranstaltungen untersagt.
3. Gefährliche Gegenstände dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Körperliche Auseinandersetzungen sind in jedem Fall untersagt.
5. Auf dem Schulgelände sind Rad-, E-Scooter- und Skateboardfahren, Schneeballwerfen, Schlittern und vergleichbare Betätigungen untersagt.
6. Das Rennen in den Schulgebäuden und das Rutschen auf den Treppengeländern sind nicht erlaubt.
7. Motorräder, Fahrräder, E-Scooter und andere Zweiräder dürfen auf dem Schulgelände nur geschoben werden. Bei Krafträdern ist der Motor abzuschalten. Auf den Zufahrten zur Schule ist umsichtig und in Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Stets ist Vorsicht walten zu lassen. Fußgängerinnen und Fußgängern ist immer Vorrrecht einzuräumen.

8. Das Halten und Parken der Pkw von Schülerinnen und Schülern ist auf dem Schulgelände nicht zugelassen.
9. Wertgegenstände und größere Geldbeträge sollen nicht in die Schule mitgebracht werden.
10. Für die Sauberkeit und die Reinhaltung der Schulgebäude und des Schulgeländes sind alle Benutzer der Schule gleichermaßen verantwortlich. Die Schüler/innen achten auf Sauberkeit an ihrem Arbeitsplatz, in ihrem Klassenraum, in den Fluren und Treppenhäusern sowie auf dem sonstigen Schulgelände.

Abfälle gehören in die Papierkörbe oder in die jeweiligen anderen Abfallbehälter.

11. Jede Klasse kann ihren Klassenraum nach Absprache mit der Klassenleitung gestalten. Dabei ist darauf zu achten, dass der Raum bei einem eventuellen Wechsel des Klassenzimmers im ursprünglichen Zustand der nächsten Klasse übergeben werden kann.
12. Nach jeder Stunde werden die Stühle hochgestellt, wenn die Belegung des Klassenraumes in der nachfolgenden Stunde nicht bekannt ist.
13. Jede Klasse fegt ihren Klassenraum, nachdem sie ihre letzte Unterrichtsstunde des Schultages in ihrem Klassenraum absolviert hat.

II. Feuersalarm / Räumungsalarm

Bei Feuersalarm / Räumungsalarm sind alle Fenster eines Raumes zu schließen. Dann verlassen alle zügig, aber ohne zu laufen oder zu drängeln (in der Regel auf den vorgesehenen Fluchtwegen) das Gebäude und begeben sich zu dem vorgegebenen Fluchtziel. Sperrige oder andere behindernde Gegenstände sind zurückzulassen. Nur das eigene digitale Endgerät sollte zur Sicherheit mitgenommen werden. Türen sind zu schließen, aber nicht abzuschließen.

III. Unterrichtsbesuch

1. Jeder ist zu regelmäßigem und pünktlichem Unterrichtsbesuch verpflichtet.
2. Die Schulgebäude werden um 7.30 Uhr geöffnet. Nach der Öffnung der Gebäude ist eine Aufsicht vorhanden.
3. Nach dem Ende ihres Unterrichts verlassen die Schüler/innen zeitnah die Schulgebäude.
4. Kann ein Schüler/eine Schülerin aus vorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, muss rechtzeitig im Voraus eine Beurlaubung beantragt werden.
5. Bei Krankheit oder anderen unvorhersehbaren dringenden Gründen für ein Versäumnis des Unterrichts muss das Sekretariat am ersten Fehltag bis 7.40 Uhr telefonisch oder per E-Mail benachrichtigt werden.
6. Am ersten Schultag nach Ende der Krankheit muss der Klassenleitung bzw. dem Beratungslehrerteam eine schriftliche Entschuldigung vorgelegt werden. Nicht volljährige Schüler/innen lassen die Entschuldigung von ihren Eltern/Erziehungsberechtigten unterschreiben.
7. Oberstufenschüler/innen benutzen zur Entschuldigung die dafür vorgesehenen Formulare.
8. Alle Schüler/innen, die die Schule vor Beendigung des Unterrichts verlassen, müssen sich bei dem/der Fachlehrer/in und anschließend im Sekretariat abmelden. Das Sekretariat informiert die Eltern/Erziehungsberechtigten und entlässt den Schüler/die Schülerin, wenn eine Einverständniserklärung für das Verlassen des Schulgeländes auf eigene Verantwortung vorliegt. Liegt keine entsprechende Einverständniserklärung vor, muss der Schüler/die Schülerin von den Eltern/Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II gibt der/die Fachlehrer/in ein Formular mit, auf dem die Eltern/Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme von dem vorzeitigen Verlassen der Schule vermerken. Der/die Fachlehrer/in trägt die Entlassung im Klassenbuch ein. Die Kenntnisnahme der Eltern/Erziehungsberechtigten wird in der Sekundarstufe I dem/der Klassenleiter/in bzw. in der Sekundarstufe II dem/der betreffenden Fachlehrer/in vorgelegt.

9. Wenn eine Lehrkraft fünf Minuten nach Beginn der Stunde noch nicht eingetroffen ist, verständigt der/die Klassensprecher/in oder sein/ihre Vertreter/in das Sekretariat, damit für Vertretung gesorgt werden kann.

IV. Pausenordnung

1. Vor dem Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler/innen auf den Schulhöfen, in der Pausenhalle bzw. in den Fluren auf.
2. In der Mittagspause halten sich alle Schüler/innen, die Nachmittagsunterricht haben oder das Tutorium oder das Lerncoaching oder eine AG besuchen, nur auf dem großen Schulhof und in der Pausenhalle auf.
3. Alle anderen Unterrichtsgebäude dürfen während der Pausen von Schülerinnen und Schülern nicht betreten werden. Bis zum jeweils ersten Gong besteht kein Zugang zu Fluren und Klassenräumen. Ausnahmen gelten für den Besuch der in den Pausen zugänglichen Toiletten (s. Punkt 6), für Angehörige des Schulsanitätsdienstes (Raum P0.3) und für Anliegen im Sekretariat.
4. Gebäude K: Der Zugang zu Gebäude K erfolgt ausschließlich über den Eingang gegenüber Gebäude B. Der Gebäudezutritt über die Aula oder den Rosengarten ist für Schüler/innen nicht gestattet. Es ist sicherzustellen, dass die Aula und das Eisentor zum Rosengarten ganztägig verschlossen bleiben.

Der Aufenthalt im Rosengarten – in Freistunden und in den Pausen – ist nur für Schüler/innen der Oberstufe (Sekundarstufe II) erlaubt. Der Zugang erfolgt über Gebäude K. In den großen Pausen dürfen auch Schüler/innen der SV den Zugang zum Rosengarten nutzen, um das SV-Büro aufzusuchen. Dies gilt ebenso für andere Schüler/innen, wenn sie die Sprechstunden der SV im SV-Büro besuchen möchten.

5. Bistro: Die Räumlichkeiten der ersten Etage sind nur für die Oberstufe vorgesehen. Schüler/innen der Erprobungs- und Mittelstufe (Sekundarstufe I) dürfen sich zu keiner Zeit dort aufhalten. Das Erdgeschoss ist kein Aufenthaltsbereich, sondern dient ausschließlich dem Erwerb von Verpflegung und ggf. dem anschließenden Verzehr.
6. In allen großen Pausen sind für Schüler/innen lediglich die Toiletten in Gebäude N (N0 und N1) und im Gebäude C zur Nutzung zugelassen. Alle anderen Toiletten dürfen während der großen Pausen nicht benutzt werden.
7. In den großen Pausen werden die Klassen- und Fachräume abgeschlossen. Aufenthaltsbereich ist neben den Schulhöfen die Pausenhalle.

Sollte wegen schlechten Wetters ein Aufenthalt auf den Schulhöfen unmöglich sein, erfolgt eine entsprechende Durchsage („Regenpause“) und die Klassenräume werden nicht

abgeschlossen. Die Schüler/innen halten sich in diesem Fall im Bereich der Klassen auf. Eine Ausnahme gilt für Gebäude P: Auch bei einer Regenpause verlassen die Schüler/innen ihre Klassenräume in Gebäude P und halten sich in der Pausenhalle auf.

8. Schüler/innen der Oberstufe halten sich in den Pausen und Freistunden in der Pausenhalle, im Rosengarten oder in der ersten Etage des Bistros auf. Sie dürfen das Schulgelände auf eigene Verantwortung in Pausen und Freistunden verlassen.
9. Schüler/innen der Erprobungs- und Mittelstufe dürfen vor dem Ende ihrer täglichen Unterrichtszeit, in der Mittagspause vor dem Beginn ihres Tutoriums oder ihres Lerncoachings oder ihrer Arbeitsgemeinschaft das Schulgelände nicht verlassen.
10. In Freistunden bleiben die Schüler/innen der Erprobungs- und Mittelstufe in der Pausenhalle. Dabei darf der Unterricht anderer Lerngruppen nicht gestört werden.
11. Der Aufenthalt in Fachräumen ist ohne Aufsicht nicht gestattet.

V. Haftung, Fundsachen

1. Die Haftung für Schäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Entlehene Lernmittel sind pfleglich zu behandeln und pünktlich zurückzugeben.
3. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben bzw. abzuholen. Ist der Hausmeister nicht erreichbar, werden Fundsachen im Sekretariat abgegeben.
4. Fundsachen, die am Ende eines Schuljahres noch in der Schule vorhanden sind, werden an wohltätige Organisationen gespendet.

VI. Verwendung digitaler Endgeräte und Nutzung von Handys, Smartphones, Smartwatches und Kopfhörern

1. Die Verwendung digitaler Endgeräte ist in den „Nutzungsregeln für digitale Endgeräte“ festgelegt. Diese Regelungen sind im Downloadbereich unserer Homepage einzusehen.
2. Die Nutzung von Handys, Smartphones, Smartwatches und Kopfhörern auf dem Schulgelände ist in folgender Weise geregelt:

Mitgeführte Handys, Smartphones, Smartwatches und Kopfhörer dürfen während der gesamten Unterrichtszeit einschließlich der Pausenzeiten auf dem Schulgelände sowie auf dem Weg zum oder vom Sportunterricht nur ausgeschaltet und in der Schultasche verstaut mitgeführt werden.

Für die Schüler/innen der Oberstufe gilt die Ausnahmeregel, dass sie während ihrer Freistunden die o.a. Geräte in den folgenden Räumen („grüner Bereich“) benutzen dürfen:

- bei Selbststudium im jeweiligen Klassenraum
- im Aufenthaltsbereich der Oberstufe in der ersten Etage des Bistros
- auf den Sitzmöglichkeiten im Rosengarten

- ab 13:30 Uhr in der Pausenhalle zur Erledigung eigener Hausaufgaben und Erteilung von Nachhilfe.

Ahndung von Verstößen gegen diese Regel:

Bei Verstoß gegen die Regel hat die Lehrkraft das elektronische Gerät an sich zu nehmen und im Sekretariat abzugeben. Handys bzw. Smartphones müssen zuvor von dem Schüler/der Schülerin ausgeschaltet werden; bestehende Beschädigungen der Geräte werden schriftlich festgehalten; ebenso werden Namen und Klassenzugehörigkeit des Schülers/der Schülerin erfasst.

Der Schüler/die Schülerin darf sich das elektronische Gerät in der Regel nach der sechsten Stunde bei der Schulleitung abholen. Nach mehrfachen Verstößen müssen die Eltern das Gerät abholen und werden zu einem pädagogischen Gespräch gebeten.

Ausnahmen:

Die Schulsanitäter/innen dürfen die von der Schule zur Verfügung gestellten Sani-Handys benutzen. Schüler/innen, die sich nicht wohlfühlen und deshalb nach Hause entlassen werden möchten, dürfen nach Absprache im Sekretariat ihr Handy benutzen.

Auf ausdrückliche Aufforderung durch die Lehrkraft darf das Handy zu Unterrichtszwecken benutzt werden.

Regelung für Studien- und Klassenfahrten, Exkursionen und Wandertage:

Auf Studien- und Klassenfahrten, Exkursionen und Wandertagen legen die begleitenden Lehrpersonen individuell fest, in welchen Zeitspannen und zu welchen Zwecken der Gebrauch elektronischer Geräte erlaubt ist.

Geilenkirchen, den 28.08.2026

Jürgen Pallaske, OstD i.K.
Schulleiter